

**Anschrift:**

ECCLESIA mildenberger HOSPITAL GmbH  
Klingenbergstraße 4  
32754 Detmold  
Tel.: 05231/6036-211  
Fax: 05231/6036-440

**MITARBEITERINFORMATION****Haftpflichtversicherungsschutz für die Ärzte der Universitätsklinik  
in Baden-Württemberg**

Über die Universitätsklinik in Baden-Württemberg besteht Haftpflichtversicherungsschutz, der die gesamten **dienstlichen Tätigkeiten** umfasst, einschließlich Forschung und Lehre. Mitversichert sind sämtliche Beschäftigte für Schäden, die sie bei der Ausführung ihrer **Dienstaufgaben fahrlässig Dritten**, also nicht dem Dienstherren, zufügen. Mitversichert sind die der medizinischen Fakultät der Universität zugeordneten Institute. Für Schäden, die dem Dienstherren zugefügt werden, besteht **kein** Versicherungsschutz.

Mitversichert gilt auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der angestellten Ärzte wegen Versicherungsfällen aus ihrer Verpflichtung zur **ärztlichen Erste-Hilfe-Leistung** bei Unglücksfällen im In- und Ausland auch außerhalb ihrer Dienstzeit sowie bei der vorübergehenden Vertretung eines anderen Arztes des Klinikums. Der Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderen Haftpflichtversicherungen, d.h. eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung ist vorleistungspflichtig.

Kein Versicherungsschutz besteht für Tätigkeiten der leitenden Ärzte mit Liquidationsberechtigung für die ambulanten Nebentätigkeiten sowie für sonstige Tätigkeiten außerhalb der Dienstaufgaben (z.B. Gutachten - soweit nicht dienstlich angeordnet; Behandlungen im Freundes- und Bekanntenkreis). Hier kann über die ECCLESIA mildenberger HOSPITAL GmbH Versicherungsschutz sichergestellt werden.

Die Mitarbeit der nachgeordneten Ärzte im Rahmen der ambulanten und stationären Nebentätigkeiten der leitenden Klinikärzte ist, **solange sie dazu dienstlich verpflichtet sind**, mitversichert. Dies gilt auch während der vorübergehenden Vertretung eines leitenden Klinikarztes bei der Erbringung von Nebentätigkeiten - sowohl ambulant als auch stationär. Dafür ist kein zusätzlicher Versicherungsschutz erforderlich.

Die Leistungen des Versicherers umfassen

- die Prüfung der Haftpflichtfrage dem Grunde und der Höhe nach,
- die Abwehr unberechtigter Ansprüche,
- den Ersatz berechtigter Ansprüche bis zu den Deckungssummen von

15.000.000,- € pauschal für Personen- und Sachschäden,  
260.000,- € für Vermögensschäden,

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der genannten Summen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich grundsätzlich auf **gesetzliche Haftpflichtansprüche** sowohl für **einfach** als auch für **grob fahrlässig** verursachte Schäden. Für Ersatzleistungen aus der Betriebs-Haftpflichtversicherung bei etwaigen Schadenfällen wird der Versicherer keinen Regress beim schadenverursachenden Arzt/Beschäftigten vornehmen.

**Personenschäden** sind Schäden, die eine Person an ihrem Leben, ihrer Gesundheit oder ihrer Freiheit erleidet oder die durch Verletzung eines anderen Gesetzes, das den Schutz der Person bezweckt, eintreten. Hierzu gehören auch alle Folgeschäden, z. B. Einkommens- und Verdienstaustausfall, Rentenleistungen wegen Minderung oder Verlust der Erwerbstätigkeit sowie Schmerzensgeld.

**Sachschäden** sind Schäden, die sich am Eigentum Dritter durch Beschädigung oder Vernichtung ereignen.

**Vermögensschäden** sind Schäden, die weder durch einen Personen- noch durch einen Sachschaden entstanden sind.

**Eingebrachte Sachen von Patienten** sind gegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen versichert. Die Höchstentschädigung für derartige Schäden ist im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden auf 10.000,00 € je Versicherungsfall, max. 100.000,00 € im Versicherungsjahr.

### **Versicherungsschutz für Klinische Studien**

Für Klinische Studien, für die nach den gesetzlichen Vorschriften des Arzneimittelgesetzes, Medizinproduktegesetzes oder der Strahlenschutz- bzw. Röntgenverordnung eine Versicherungspflicht besteht, reicht der hier beschriebene Haftpflichtversicherungsschutz nicht aus. Dafür muss eine spezielle Probandenversicherung abgeschlossen werden. Nähere Informationen oder Angebote können Sie bei uns anfordern.

### **Meldung von Arzt-Haftpflichtschäden**

Ansprüche, die gegen Sie aus dienstlicher Tätigkeit erhoben werden, müssen unverzüglich nach bekannt werden an Ihren Ansprechpartner im Universitätsklinikum weitergeleitet werden. Hierzu gehören alle Zuschriften, in denen von Anspruchstellern, ihren Rechtsvertretern oder Dritten der Vorwurf einer fehlerhaften Behandlung erhoben und Schadenersatzansprüche gestellt werden. Außerdem gehören hierzu Vorgänge, bei denen die Schlichtungsstelle/Gutachterkommission lediglich zur Überprüfung eines möglichen Behandlungsfehlers eingeschaltet wurde.

Mit der Gegenseite darf und sollte keine Korrespondenz geführt werden, lediglich in der Form, dass man hier einen Zwischenbescheid erteilt.

Zu den erhobenen Vorwürfen ist möglichst kurzfristig eine formlose Stellungnahme für das Universitätsklinikum und den Versicherer abzugeben. Es geht hierbei um eine sachliche Schilderung des Falles aus Ihrer Sicht.

Zur Schuldfrage dürfen gegenüber Dritten keine Erklärungen abgegeben werden. Zahlungen und die Anerkennung eines möglichen Schadens dürfen nicht erfolgen, da dies ausschließlich durch den Versicherer bzw. durch uns erfolgen wird.

Werden Ihnen ein Mahnbescheid, ein Prozesskostenhilfegesuch oder eine Klageschrift zugestellt, so leiten Sie diese bitte umgehend an Ihren Ansprechpartner im Universitätsklinikum weiter. Wir werden dann in Abstimmung mit dem Universitätsklinikum und dem Versicherer einen Rechtsanwalt beauftragen, der Ihre Interessen wahrnehmen wird. Beauftragen Sie selbst bitte unter keinen Umständen eigene Rechtsanwälte.

Bitte beachten Sie, dass wir bei Schadenfällen aus dienstlicher Tätigkeit generell Ihre Interessen gegenüber dem Versicherer wahrnehmen. Bei Ansprüchen wegen angeblich fehlerhafter Heilbehandlung ist es deshalb erforderlich, dass uns zu den Vorwürfen Ihre Stellungnahmen sofort über Ihren Ansprechpartner im Universitätsklinikums vorgelegt werden.

Geschieht dieses nicht, dann können Ihr Versicherer bzw. wir gegenüber dem Anspruchsteller oder seinem Rechtsvertreter nicht tätig werden. Solche Verzögerungen können unter Umständen erhebliche Nachteile für Sie zur Folge haben. Sie können sogar den Versicherungsschutz (Obliegenheitsverletzung nach den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen) gefährden.